

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Berufsbildungs- feststellungsverfahrensverordnung (BBF- VerfV)

Die BBFVerfV ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung des BVaDiG durch die Handwerkskammern. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen erzeugen in Teilen allerdings erheblichen Aufwand für die Handwerkskammern und die in den Feststellungsverfahren eingesetzten Prüferinnen und Prüfer. Um die Validierung von Berufserfahrung zu einem für das Ehrenamt umsetzbaren Instrument zu machen, werden Verfahrensverschrankungen und Vereinfachung der Regelungen in der Verordnung angeregt.

Berlin, 13. September 2024

Vorbemerkungen

Der ZDH bedauert, dass der Entwurf der BBFVerfV seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erst 14 Tage nach Inkrafttreten des BVaDiG und mit Blick auf den bereits zum 1.1.2025 geltenden Rechtsanspruch auf Validierungsverfahren in allen Ausbildungsberufen des Handwerks deutlich zu spät vorgelegt worden ist. Für die Handwerkskammern ist durch den fragmentierten Rechtssetzungsprozess zur Verankerung der Berufsvalidierung in der HwO und im BBiG ein hohes Maß an Unsicherheit und Zeitdruck für die notwendigen Schritte zur rechtskonformen Umsetzung der Verfahren im Flächenbetrieb entstanden. Für die Zukunft fordert der ZDH die für die Berufliche Bildung zuständigen Bundesressorts auf, Gesetzgebungsverfahren und darauf aufbauende Rechtsetzung besser zu koordinieren und mehr Rücksicht auf die Belange der Vollzugsbehörden zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf der BBFVerfV macht deutlich, dass sich die gesetzlich geregelte Validierung von Berufserfahrung zum Teil erheblich von dem im Projekt ValiKom erprobten Verfahren unterscheidet: Im Projekt ValiKom stand die Verwertbarkeit des Validierungszertifikats auf dem Arbeitsmarkt im Fokus. Das Verfahren war deshalb auf berufliche Tätigkeiten ausgerichtet, die aus den Ausbildungsordnungen abgeleitet wurden. Diesen Tätigkeiten waren alle berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen sowie die für die berufliche Handlungsfähigkeit relevanten integrativen Berufsbildpositionen zugeordnet. Die in der BBFVerfV getroffenen Regelungen für die Berufsbildungsfeststellungsverfahren sind ausschließlich auf die Strukturen und Logiken des Ausbildungs- und Prüfungssystems ausgerichtet. Sie gehen in ihrer Detailtiefe sogar weit über

die Vorschriften im beruflichen Prüfungswesen hinaus. Eine juristische Notwendigkeit für diese Regelungstiefe wird bezweifelt.

Die z. T. praxisfernen Regelungen führen zu hohen Umsetzungsaufwänden für die zuständigen Stellen sowie die eingesetzten Prüfer und Prüferinnen und mindern den Mehrwert des Verfahrens für die Teilnehmenden. So wird im Falle einer festgestellten überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit aus dem Bescheid nicht unmittelbar sichtbar, in welchen Tätigkeitsbereichen des Referenzberufs die betroffene Person handlungsfähig und in einem Handwerksbetrieb einsetzbar ist.

In sprachlicher Hinsicht wird angeregt, den bei den Handwerkskammern, aber auch im Bereich der Industrie- und Handelskammern sowie der Landwirtschaftskammern etablierten Begriff der „Validierung von Berufserfahrung“ in der Verordnung und im Rahmen der Mustervorlagen für Bescheide und für das Zeugnis aufzugreifen. Dieser Begriff würde auch den Sprachgebrauch auf Ebene der EU (Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (2012/C 398/01) aufgreifen. Hierzu würde es aus unserer Sicht reichen, in § 1 der Verordnung zu regeln, dass die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes im Rahmen dieser Verordnung als „**Validierung von Berufserfahrung**“ bezeichnet werden. In der Folge könnte z. B. von „**Validierungsinstrumenten**“ und „**Anträgen auf Validierung**“ gesprochen werden, was insgesamt zu einer besseren Lesbarkeit der Verordnung führen würde.

Bewertung der einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden Anmerkungen zu den aus Sicht des Handwerks für eine Stellungnahme relevanten Vorschriften gemacht. Sofern Regelungen nicht angesprochen werden, ist von Zustimmung zu diesen auszugehen.

§ 2 (Festlegung von Feststellungsinstrumenten)

Zu Absatz 1

Inhalt: Die Vorschrift regelt die Pflicht zur bundesweiten Standardisierung des Feststellungsverfahrens über festzulegende Feststellungsinstrumente in Berufen mit einem Mindestnachfrage nach Validierungsverfahren. Für andere Berufe ist es den Handwerkskammern freigestellt, ob sie die Feststellungsinstrumente standardisiert. Im Falle einer bundesweiten Standardisierung sind Organisationen der Sozialpartner daran zu beteiligen.

Bewertung auf einen Blick

- + Grundsätzlich befürwortet der ZDH die Absicht, die Feststellungsinstrumente berufsspezifisch unter Einbeziehung von Fachexperten aus Sozialpartnerorganisationen zu standardisieren. Aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes wird dafür jedoch Zeit benötigt.
- Der vorgesehenen Schwellenwert für die Pflicht zur bundeseinheitlichen Festlegung von Feststellungsinstrumenten ist in der Einführungsphase der Berufsvalidierung zu niedrig. Er sollte zunächst auf 50 Anträge mit vorliegender Antragsberechtigung pro Kalenderjahr erhöht werden. In der Zukunft ist eine Absenkung zu prüfen.

Begründung: Die Handwerksorganisation hält es grundsätzlich für richtig, die Validierungsverfahren zu standardisieren. Dadurch wird eine gleichmäßige Entscheidungspraxis gewährleistet. Die ehrenamtlichen Prüfenden werden zudem von der Auswahl der geeigneten Methodik zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit entlastet.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Festlegung von Feststellungsinstrumenten, die allein von den Handwerkskammern zu organisieren ist und für welche der Bund keine Verantwortung übernehmen wird, äußerst zeitintensiv ist. Die vorgesehene Beteiligung von Fachverbänden und Arbeitnehmerorganisationen ist wegen deren berufsspezifischer Expertise zwar sinnvoll und in der Handwerksorganisation erwünscht, erhöht jedoch die Komplexität und die Dauer des Prozesses. Unter Abwägung von Aufwand und Nutzen der Standardisierung wird für die Einführungsphase der Berufsvalidierung eine Anhebung des Schwellenwertes für die obligatorische bundeseinheitliche Standardisierung empfohlen. Der Wert sollte deshalb zunächst auf 50 erhöht werden. Sobald erste Erkenntnisse aus der Verfahrensevaluation vorliegen, ist eine Absenkung des Wertes zu prüfen.

Klarstellend regen wir folgende Ergänzungen für Absatz 1 an:

- Satz 1: Es muss klargestellt werden, dass **nur Anträge, bei denen auch eine Antragsberechtigung vorliegt**, bei der prognostischen Betrachtung zu berücksichtigen sind.
- Satz 3: Der Begriff der „Beteiligung“ ist zu unbestimmt. Wir empfehlen, von „Anhörung“ zu sprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Kammern erwartete prognostische Einschätzung zum Antragsaufkommen so lange herausfordernd ist, bis erste statistische Daten zur Nachfrage nach Validierung vorliegen. Die Prognose zum Antragsvolumen kann anfänglich nur aus berufsgruppenbezogenen Daten der Arbeitsverwaltung über Beschäftigte ohne Berufsabschluss abgeleitet werden. Rückschlüsse aus dem Projekt ValiKom sind für eine Vorhersage nicht geeignet, da die dortigen Rahmenbedingungen – insbesondere die umfassende finanzielle Förderung der Teilnehmenden – ab dem 1.1.2025 nicht vorliegen werden.

Zu Absatz 2

Inhalt: Die Handwerkskammern müssen durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen untereinander regeln, wie die Prognoseentscheidung nach Absatz 1 sowie die Entscheidung über eine freiwillige Standardisierung in Berufen, die den Schwellenwert nicht übersteigen, getroffen werden sollen. Zudem muss das Verfahren der Festlegung gemeinsamer Feststellungsinstrumente und die Publizierung derselben vereinbart werden.

Bewertung auf einen Blick

- Die vom Verordnungsgeber angeordnete Pflicht zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen unter zuständigen Stellen erzeugt hohen Aufwand in Bezug auf Administration und Koordination. Die Regelung greift in die Selbstverwaltungshoheit öffentlich-rechtlicher Körperschaften ein, da auch weniger bürokratische Vereinbarungen die notwendige Abstimmung unter den Handwerkskammern ermöglichen würden. Eine Öffnung für alternative verbindliche Abspracheformen wird angeregt.

Begründung: Grundsätzlich sind die Handwerkskammern mit Hilfe ihres Dachverbandes in der Lage, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Vorgabe, dass dies im Wege von Verwaltungsvereinbarungen zu erfolgen hat, die nach Auskunft des BMBF in 16 Bundesländern zu genehmigen wären, erzeugt jedoch unangemessenen Aufwand für die 53 Handwerkskammern und für die Rechtsaufsichtsbehörden der Länder. Es wird angeregt, für Zuständigkeitsbereiche, die sich in einem bundesweiten Spitzenverband in Vereinsform organisieren (für die Handwerkskammern ist dies der Deutsche Handwerkskammertag e.V.) oder eine öffentlich-rechtliche Spitzenorganisation haben (wie z. B. die DIHK), eine Öffnungsklausel zu formulieren. Wir schlagen hierfür folgende Ergänzung in Absatz vor:

*„... schließen sie Verwaltungsvereinbarungen **oder fassen verbindliche Beschlüsse im Rahmen ihrer bundesweiten Spitzenorganisation in Vereins- oder Körperschaftsform zur Gewährleistung von ...**“*

Zu Absatz 3

Inhalt: Es werden Fristen für den spätesten Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen und für die erstmalige Festlegung von Feststellungsinstrumenten festgelegt.

Bewertung auf einen Blick

+ Die gestaffelten Umsetzungsfristen in Absatz 3 der Vorschrift werden begrüßt.

Begründung: Diese Fristen sind zwingend erforderlich und tragen dem auch vom Bund wahrgenommenen sehr hohen Koordinierungsaufwand unter den Handwerkskammern und anderen zuständigen Stellen Rechnung. Die für Absatz 2 angeregte Anpassung sollte auch in diesem Absatz aufgenommen werden.

Zu Absatz 5

Inhalt: Es wird geregelt, dass der oder die Feststeller/-in, das Feststellungsinstrument festlegt, wenn es keine bundesweite Standardisierung gibt.

Bewertung auf einen Blick

- Die Handwerkskammer sollte in die Festlegung mit einbezogen werden.

Begründung: Mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensökonomie und Umsetzbarkeit des Verfahrens nach den lokalen Gegebenheiten, sollte die zuständige Handwerkskammer in die Festlegung mit einbezogen werden.

Wir regen folgende Ergänzung an:

*„... legt die Feststellerin oder der Feststeller selbst **in Absprache mit der zuständigen Handwerkskammer oder sonstigen nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen** Feststellungsinstrumente fest.“*

§ 3 (Feststellungsinstrumente)

Inhalt: Der Begriff Feststellungsinstrument wird über Aufzählung einzelner Anforderungen definiert. Es wird insbesondere gefordert, dass auf die Gesamtheit der berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen der Ausbildungsordnung Bezug zu nehmen ist (Nr. 1).

Bewertung auf einen Blick

- Die obligatorische Bezugnahme der Feststellungsinstrumente auf die Gesamtheit der berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen einer Ausbildungsordnung ist konzeptionell wenig gelungen. Eine Bezugnahme auf aus den Berufsbildpositionen abgeleitete praktische Tätigkeitsbereiche eines Berufs wäre sowohl für die Zielgruppe (Berufserfahrene) als auch für die Validierenden (Berufspraktiker) sinnvoller.
- + Es ist zu begrüßen, dass Feststellungsinstrumente auch schriftliche Anteile aufweisen können, da damit die berufliche Realität in vielen Berufen angemessen aufgegriffen werden kann. Auch im Handwerk sind Verschriftlichungen, z. B. zur Dokumentation von Arbeitsprozessen oder zur Durchführung von Berechnungen im Rahmen der Arbeitsplanung, in der Praxis üblich und gefordert. Der ZDH geht davon aus, dass überwiegend schriftliche Feststellungsinstrumente für handwerkliche Berufe nicht geeignet sind und deshalb auch nicht festgelegt werden.

Begründung: Wie bereits einleitend dargelegt, liegt in der strengen Ausrichtung des Berufsbildungsfeststellungsverfahrens auf die Gliederungslogik des Ausbildungsrahmenplans einer Ausbildungsordnung ein wesentlicher Unterschied zum ValiKom-Verfahren. Diese Konzeption führt zu einer Kleinteiligkeit des Feststellungsverfahrens insgesamt und hat Auswirkungen auf die Leistungswürdigung, die Dokumentation und die Bescheidung. In der Arbeitswelt und auch für Berufspraktiker im Prüfungsamt ist diese Gliederungsstruktur unüblich und folglich in hohem Maße erklärungsbedürftig.

Das Handwerk fordert den Ordnungsgeber auf, sich hier an den erprobten Standards aus dem Projekt ValiKom zu orientieren und das Verfahren auf berufliche Tätigkeitsbereiche, die aus der Ausbildungsordnung abzuleiten sind und alle für den Beruf relevanten Berufsbildpositionen enthalten, auszurichten. Diese Herangehensweise ist für das Berufsbildungsfeststellungsverfahren angemessen, denn auch in den Ausbildungsordnungen werden die Prüfungen nicht auf einzelne Berufsbildpositionen, sondern nach geclusterten Prüfungsbereichen gegliedert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ausbildungsordnungen älteren Datums nicht zwischen berufsprofilgebenden und anderen Berufsbildpositionen unterschieden wird. Die vorgesehene Regelung ist daher nicht in allen Berufen umsetzbar.

Konkret regen wir für § 3 folgende Änderungen an:

- Nr. 1: statt „unter Benennung“ sollte es „**unter Berücksichtigung**“ heißen

§ 4 (Auswahl Feststellungsinstrumente)

Wir weisen auf die schwere Lesbarkeit der Nr. 2 hin. Wir regen an, die Verpflichtung zur Anpassung der Feststellungsinstrumente bei Anträgen auf Feststellung der überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit in einem eigenständigen Absatz zu regeln.

§ 5 (Verfahren zur Würdigung der Leistung)

Inhalt der Absätze 1 und 2: Es wird geregelt, dass die Feststeller eine zweistufige Leistungsbewertung vornehmen müssen, die zunächst auf jede Berufsbildposition und dann auf eine Gesamtwürdigung auszurichten ist.

Bewertung auf einen Blick

- Das zweistufige Verfahren zur Leistungswürdigung ist praxisfern und für Berufspraktiker als Feststellende nur schwer umsetzbar.

Begründung: Die Regelung erscheint in sich widersprüchlich und praxisfern, denn den Prüfern und Prüferinnen wird zunächst eine kleinteilige Bewertung auf Ebene von Berufsbildpositionen auferlegt und erst im Anschluss ein Beurteilungsspielraum im Rahmen einer Gesamtwürdigung eröffnet. Die Gesamtwürdigung ist mit hohen Unsicherheiten verbunden, denn für die geforderte wertende Betrachtung fehlt es an Maßstäben und Orientierung in der Verordnung. Die beiden Absätze des § 5 stehen für Berufspraktiker in einem schwer vermittelbaren Spannungsverhältnis. Von den Handwerkskammern mit jahrelanger Erfahrung aus dem Prüfungswesen wird die Regelung als nicht umsetzbar beurteilt.

Es wird konkret angeregt, in § 5 Absatz 1 Satz 1 die Worte „für jede berufsprofilgebende Berufsbildposition“ und Satz 2 vollständig zu streichen.

§ 6 (Verfahren zur Dokumentation der Leistungen)

Inhalt: Die einzelnen Elemente einer obligatorischen Verfahrensdokumentation, die durch den Beisitzenden zu erfolgen hat, werden enumerativ aufgeführt

Bewertung auf einen Blick

- Die vorgesehenen Begründungspflichten sind für ehrenamtliche Prüfer und Prüferinnen unzumutbar.
- Die Vorschrift ist unverständlich.

Begründung: Die Nr. 6 und 7 der Vorschrift verlangen Begründungen für die Leistungsbeurteilung sowohl für jede einzelne Berufsbildposition als auch für die Gesamtwürdigung. Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines Anfechtungsverfahrens vor Gericht nachvollziehbare textliche Ausführungen von größerem Umfang erwartet werden. Solche Begründungen erzeugen einen erheblichen Aufwand und werden in dieser Form auch nicht für die Durchführung von beruflichen Prüfungen angeordnet. Für die Berufsvalidierung sieht das Handwerk die Regelung als überregulierend an. Es wird dringend eine Verschlankung der Regelung empfohlen.

Zudem ist unmittelbar in der Verordnung anzugeben, wonach sich die Gesamtwürdigung richten soll. Sofern wir die bisherigen Erläuterungen des BMBF richtig verstehen, soll im Rahmen der Gesamtwürdigung eine Priorisierung einzelner Berufsbildpositionen, die durch die Feststellungsinstrumente erfasst sind, ermöglicht werden. Dies muss sprachlich zum Ausdruck kommen.

Hierfür schlagen wir folgende Zusammenfassung und Präzisierungen der Nr. 5 - 7 vor:

5. Angaben zu den Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für jedes Feststellungsinstrument und deren Würdigung in Bezug auf die Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit in allen dem jeweiligen Feststellungsinstrument zugordneten Berufsbildpositionen

6. das Gesamtergebnis unter Angabe der im Rahmen der Gesamtwürdigung angelegten Gewichtung der angewendeten Feststellungsinstrumente

§ 7 (Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheiden)

Inhalt: Es werden Mustervorlagen für das Zeugnis über die vollständige Vergleichbarkeit und für die Bescheide über eine überwiegende oder teilweise Vergleichbarkeit in einer Anlage zur Rechtsverordnung vorgegeben. Bei den Bescheiden wird vorgegeben, dass die „Grenzen der beruflichen Handlungsfähigkeit“ zu beschreiben sind.

Bewertung auf einen Blick

- +** Musterbescheide sind sinnvoll, um die Ergebnisse der Berufsvalidierung standardisiert und dadurch insbesondere für Arbeitgeber wiedererkennbar zu transportieren.
- Eine obligatorische Beschreibung von „Grenzen der beruflichen Handlungsfähigkeit“ für Bescheide über eine überwiegende oder teilweise Vergleichbarkeit wird sowohl begrifflich als auch inhaltlich abgelehnt.
- Zwischen den Vorgaben zur Durchführung von Feststellungsverfahren in der HwO, dem Wortlaut des § 7 BBFVerfV und Begründung zu § 7 BBFVerfV bestehen Widersprüche.

Begründung: Die Vorgabe von Mustervorlagen für das Zeugnis bzw. die Bescheide fördert die Einheitlichkeit bei der Berufsvalidierung und führt zu einem Wiedererkennungseffekt für die Betriebe. Sie ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es wird empfohlen, in allen Vorlagen nicht nur die Bezeichnung des Referenzberufs, sondern auch das Datum der zugrundeliegenden Ausbildungsordnung zu benennen. Wenn ein Ergänzungsverfahren erst nach Jahren aufgenommen wird, kann die ursprüngliche Ausbildungsordnung (mit den dort geregelten Berufsbildpositionen) geändert worden sein. In diesen Fällen muss aus dem Bescheid deutlich werden, ob die berufliche Handlungsfähigkeit im Ergänzungsverfahren auf Grundlage der alten oder ggf. der neuen Ausbildungsordnung festgestellt worden ist.

Die Formulierung „**Grenzen der beruflichen Handlungsfähigkeit**“ in den Musterbescheiden wird abgelehnt. Eine solche negative Formulierung zerstört den Wert und die Nutzbarkeit von Bescheiden über die Feststellung der überwiegenden oder teilweisen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere in Bewerbungsverfahren.

Es ist Feststellern und Feststellerinnen zudem nicht zumutbar, „Grenzen der beruflichen Handlungsfähigkeit“ im Detail zu beschreiben. Sofern der Ordnungsgeber daran festhält, die Berufsfeststellungsverfahren nicht auf berufliche Tätigkeiten sondern auf Berufsbildpositionen und die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

auszurichten, müssten die Feststellenden an dieser Stelle die einzelnen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse aus einer Ausbildungsordnung auflisten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in der Begründung zu § 7 BBFVerfV davon ausgegangen wird, dass ein „sklavisches Abarbeiten“ sämtlicher Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erforderlich sei und eine „ziel- und zweckgerichtete Beschreibung“ ausreiche. Diese Aussage steht nach unserer Auffassung sowohl im Gegensatz zum Wortlaut des § 41c Absatz 3 HwO als auch zu den Formulierungen der Anlagen 2 und 3 („Beschreibung unter Bezugnahme auf die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“). Diese Widersprüchlichkeit zwischen dem Wortlaut der Regelungen und der Verordnungsbegründung ist dringend zu beseitigen, um eine sichere Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Das Handwerk spricht sich dafür aus, Kompetenzlücken im Rahmen einer Anlage zum Bescheid darzustellen und auf dem Bescheid nur eine positive Aussage auf Ebene der Berufsbildpositionen zu treffen. Wir schlagen hierfür folgende Formulierung vor:

„Eine überwiegende / teilweise Vergleichbarkeit besteht hinsichtlich folgender berufsprofilgebender(en) Berufsbildposition(en):

Aus der Anlage zu diesem Bescheid ergibt sich, für welche Berufsbildpositionen keine überwiegende/teilweise Handlungsfähigkeit festgestellt werden konnte.“

Im Übrigen sprechen wir uns dafür aus, dass Empfehlungen der Handwerkskammern in Bezug auf einen Nacherwerb beruflicher Erfahrungen für bestimmte Tätigkeiten des Berufsbildes oder in Bezug auf geeignete Qualifizierungsangebote außerhalb des rechtsförmlichen Bescheides getroffen werden sollten. Sinnvoll wären Empfehlungen zum gezielten Nacherwerb von Berufserfahrung oder zur Nachqualifizierung, die mit Empfehlungen der Handwerkskammern zur Anpassungsqualifizierung bei Feststellung der teilweisen Gleichwertigkeit von ausländischer Berufsqualifikationen vergleichbar sind.

Hinweis zu § 9 Absatz 2 Satz 1

Vor dem Wort „Absatz“ ist „§ 8“ zu ergänzen, da die Regelung auf die vorhergehende Vorschrift Bezug nimmt.

Ansprechpartnerin: Daike Witt
Bereich: Berufliche Bildung
+49 30 20619-306
witt@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in

Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de